

Biehverkehr

(Mitgeteilt vom Schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement)

Der Bundesrat hat auf Antrag des Volkswirtschaftsdepartements zwei Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über den Biehverkehr abgeändert. Bisher wurden Metzgereien, die im Monat mehr als 30 Stück Großvieh schlachten, als Großschlächtereien betrachtet. Es hat sich jedoch ergeben, daß die Grenze zu niedrig gezogen worden war. Nach der neuen Bestimmung des Artikels 12 werden nun bloß die Metzgereien als Großschlächtereien behandelt, die mehr als 50 Stück Großvieh schlachten. Vom Wunsche geleitet, den sogenannten Kettenhandel auszuschließen, wurde der Verkauf von Bieh zwischen Händlern seinerzeit vollständig untersagt. Es hat sich jedoch gerade im Interesse der Versorgung von Bevölkerungszentren und für den Verkauf von Nutzvieh als unumgänglich herausgestellt, für einmal einen weiteren Verkauf zwischen Händlern wieder zu gestatten, bevor das Tier an die Schlächtereie geliefert wird. Der Artikel 21 des Bundesratsbeschlusses vom 13. April dieses Jahres über den Biehverkehr erhält nunmehr folgende Fassung: Ueber ein Stück Bieh dürfen nicht zwei aufeinanderfolgende Veräußerungsgeschäfte zwischen Händlern abgeschlossen werden. Diese Bestimmung kann vom Volkswirtschaftsdepartement für einzelne Kategorien von Tieren als nicht anwendbar erklärt werden.

Außer diesen Änderungen hat das Volkswirtschaftsdepartement noch einige Erleichterungen der Ausführungsvorschriften erlassen. Unter andern ist für landwirtschaftliche Betriebe und Metzgereien die Veräußerung von zugekauften Jungschweinen und Kälbern schon nach 14 Tagen gestattet. Durch diese Maßnahme soll die im Handel mit diesen Tieren eingetretene Stodung gehoben werden. Der Bundesratsbeschluss tritt am 9. Juli in Kraft. Gesuche um kantonale und interkantonale Bewilligungen dürfen nur noch bis zum 30. Juni von den zuständigen Stellen der Wohnkantonale berücksichtigt werden.